

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

Anke Hoffmann
Cottbuser Straße 11
19061 Schwerin

02.08. 2014

Landgericht Lüneburg

ZUR WEITERLEITUNG an das DIENSTGERICHT!

**Am Markt 7
21335 Lüneburg**

Betrifft: zu 1 Schreiben des Gerichts – Herr Dr. Küster vom 19.07.2014 auf das Schreiben von Herr Klasen vom 19.07.2014

Geschäftszeichen des Gerichts: 3133 I AG Dan 6/14

Urspr. Schreiben *In der Bußgeldsache gegen Sie...* vom 14.07.2014 (Zustellung 16.07.2014)

zur OWI- 3715686 der Klägerin
Landkreis Lüchow - Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Zeichen des Amtsgericht Dannenberg NZS 10 OWi 549/14

Zu 2 Angezeigt wird dem Gericht die hartnäckige Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) durch den Gesetzgeber und in § Folge für jeden einfache Befehls(Weisungs-) Empfänger

Angezeigt wird dem Gericht die vorsätzliche illegal- arglistig- heimtückische juristisch-staatsrechtliche Fortführung des 3. Reiches von Adolf Hitler = Nazismus und Faschismus in Deutschland durch die BRD!

Angezeigt wird dem Gericht darüber hinaus offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr,

Es liegt damit offenkundig SHAEF – VERSTOß auch seitens **Herr Saffran und dessen Gehilfin/ Justizhauptsekretärin Frau Bischof** und weitere am OWI- Verfahren beteiligte Personenkreise!

Angezeigt wird dem Gericht offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung. Darin alle tatbeteiligten Einzelpersonen und Personenkreise in Deutschland.

Angezeigt wird dem Gericht totalitäre Behörden- und Justizwillkür, politisch motivierte Verfolgung und Schikanierung meiner Person durch das **Amtsgericht Dannenberg (Elbe) und den Landkreis Lüchow Dannenberg.**

Es liegt allg. Grundrechteverletzung und Verstoß gegen die Menschenrechte seitens Richter Herr Sattler gegen meine natürliche Person vor.

Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Angezeigt wird dem Gericht: Aus genannten Gründen KEINE RECHSTKRAFT durch NICHTIGKEIT des Beschlusses vom **Amtsgericht Dannenberg (Elbe).**

Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

– Zurückweisung mit DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE - DIENSTGERICHTS BESCHWERDE-

Sehr geehrte Damen und Herren.

Das Schreiben des Gerichts wird wegen fehlender sach- fachgerecht dezidierter Begründung zurückgewiesen und Abhilfe zu folgenden Punkten gefordert:

Zu 1 Es wird festgestellt und gefordert:

Das standardisierte Formschriften vom Landgericht Lüneburg – Herr Dr. Küster vom 30.07.2014 ist NICHT von dem Herrn Dr. Küster unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies

gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).
Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Das damit anonymisierte Schreiben des **Herrn Dr. Küster** ist daher rechtsunwirksam und nicht gerichtsverwertbar. Es wird Klärung und Nachbesserung gefordert.

Zu 2 Es wird festgestellt und gefordert:

Das Rechtsmittel wurde an das übergeordnete DIENSTGERICHT eingelegt- dessen Weiterleitung bis heute durch **Landgericht Lüneburg – Herr Dr. Küster** grob fahrlässig unterlassen worden ist.

Es wird hiermit gefordert, dass der Beschwerdevergang umgehend an das zuständige DIENSTGERICHT weitergeleitet wird. Die befreundeten Arbeitskollegen von Herrn Herbst am Amtsgericht Tiergarten gelten grundsätzlich als befangen. Die Befangenheit wurde durch das Schutzverhalten von **Herr Dr. Küster** mit seinen Schreiben vom 30.07.2014 eindeutig bewiesen.
Auf Grund gegenseitiger Deckung besteht der begründete Verdacht politisch motivierter Befangenheit aller am Verfahren Beteiligten Personen am **Amtsgericht Dannenberg**.

Zu 3 Es wird festgestellt und gefordert:

Es wird Personenfeststellung bzgl. Herr Jacobs und Herr Herbst beantragt und gefordert. Es ist zu prüfen ob Herr Jacobs überhaupt gesetzliche Richter laut Artikel 101 GGG sind, was allein an Hand festgestellter offenkundiger Tatsachen bzgl. der Legitimation des Gerichts arg zu bezweifeln ist.

Auf Grund der bisherigen Ignoranz der beantragt- geforderten Klärung, hartnäckigen Verweigerung rechtlichen Gehörs und ausgeübte Standgerichtsbarkeit am **Amtsgericht Dannenberg** bzgl. dieses Verfahrens muß die richterliche Unabhängigkeit **von Herrn Saffran und Herr Dr. Küster** in Zweifel gezogen werden.

Auf Grund genannter Zusammenhänge, Sachverhalte und Zustände besteht Verdacht auf politisch motivierte Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens des **Amtsgericht Dannenberg** - tatbeteiligte Personen!

Aus genannten Gründen besteht begründeter Verdacht der Ausnahmegerichtbarkeit am **Amtsgericht Dannenberg**. Diese offen zu Tage getretenen Zustände sind durch das angerufene vorgesetzte DIENSTGERICHT aufzuklären und zu heilen.

Zu 4 Es wird festgestellt und gefordert:

Zu Klärung ob die betreffenden Personen staatenlos sind oder die nationalsozialistische Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 – Adolf Hitler bzw. eine andere Staatsangehörigkeit haben ist die Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit von meiner Person, Herr Herbst und Herr Jacobs durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 unbedingt erfolgen, was hiermit erneut und ausdrücklich gefordert wird.

Zu 5 Es wird festgestellt und gefordert:

Wie bereits festgestellt: Gerade Richter müssen sich an die Gesetze und Rechtsnormen halten, erst Recht an Das Grundgesetz als die Höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die laut Artikel 139 GG gültigen SHAEF-Gesetze.

Diese höchsten Rechtsnormen wurden durch **Herrn Saffran und Herr Dr. Küster** verletzt, dem abzuhelpen ist.

Kein rechtliches Gehör durch vollständige inhaltliche Ignoranz Verweigerung seitens **Herrn Saffran vom Amtsgericht Dannenberg und Herr Dr. Küster vom Landgericht Lüneburg auf die dezidierten Ausführungen aus meinen Schriftsätzen.**

Dazu kommen neben den o. g. diversen Rechtsverstößen SHAEF- Verstoß und Grundrechteverletzung. Es wird hiermit erneut die fach- und sachgerechte Klärung zu allen Punkten aus meinen bisherigen Beschwerdeschriftsätzen gefordert.

Standardisierte Ausweichschreiben sind zu unterlassen um Wiederholungen zu vermeiden. Alle aufgeführten

Beweisdokumente liegen der Akte = dem **Amtsgericht Dannenberg vor.**

Zu 6 Es wird festgestellt und gefordert:

Herr Dr. Küster kann vorgeblich kein *dienstaufsichtsrechtlich relevantes Verhalten des Richters erkennen*.

Jedoch liegen seitens **Herrn Saffran vom Amtsgericht Dannenberg und Herr Dr. Küster vom Landgericht Lüneburg folgende Tatbeteiligungen offenkundig und unzweifelhaft vor:**

Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht. Es liegt damit offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie das **Amtsgericht Dannenberg vor. Daher ist das betr. OWi-Verfahren zwecks Klärung umgehend an die **zuständige** alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)**

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz wie das **Amtsgericht Dannenberg ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen**

und betroffen ist.

ES WIRD DARAUF BESTANDEN: Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der rechtswidrige Beschluß vom Richter **Herr Saffran vom Amtsgericht Dannenberg** ist aus genannten Gründen sofort aufzuheben. Das rechtswidrige OWi- Verfahren gegen meine Person ist umgehend einzustellen.

Etwaige Gerichtskosten hat aus genannten Gründen die Staatskasse zu tragen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da sich Herr Klasen zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. befindet, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen. Bis dahin vertrete ich seine Person.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Hoffmann

Anlage: Vollmacht

Aufgeführte Anlagen liegen der Gerichtsakte vor:

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Brauereistraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation

Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation